

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 23.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Umweltschutz: Bezirke auskömmlich finanzieren (III)

Einleitung für die Fragen:

Mit BV-Drs. 21-0937 teilt das Bezirksamt Wandsbek mit, dass die Grünpflege an Gewässern strukturell nicht auskömmlich ist, weil die Flächen- und Anlagenansätze fortgeschrieben werden müssen. Die Fortschreibung soll im Rahmen der Einführung des Erhaltungsmanagements „Ufer und wasserwirtschaftliche Anlagen“ erfolgen.

Mit Drs. 22/2128 teilt der Senat mit, dass eine Unterfinanzierung der Rahmenzuweisungen nicht vorliege. Offensichtlich unterscheiden sich die Auffassungen des Bezirksamtes und der Umweltbehörde voneinander.

Auch ist nicht verständlich, weshalb die Umweltbehörde mit Drs. 22/1891 mitteilt, dass die Mittel auskömmlich seien, wenn eine vollständige Erfassung im Rahmen des Projekts bis Ende 2022 vorgesehen ist und der Finanzbedarf für die dauerhafte Erhaltung von Ufern und wasserwirtschaftlichen Anlagen erst ermittelt wird. Wenn ein Betrag ermittelt werden muss, liegt dieser somit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- Frage 1:** *Sind aus der Sicht des Bezirksamtes Wandsbek die Mittel für die Grünpflege an Gewässern auskömmlich?
Wenn nein, wieso nicht?*
- Frage 2:** *Sind aus der Sicht des Bezirksamtes Altona die Mittel für die Grünpflege an Gewässern auskömmlich?
Wenn nein, wieso nicht?*
- Frage 3:** *Sind aus der Sicht des Bezirksamtes Harburg die Mittel für die Grünpflege an Gewässern auskömmlich?
Wenn nein, wieso nicht?*
- Frage 4:** *Sind aus der Sicht des Bezirksamtes Eimsbüttel die Mittel für die Grünpflege an Gewässern auskömmlich?
Wenn nein, wieso nicht?*
- Frage 5:** *Sind aus der Sicht des Bezirksamtes Bergedorf die Mittel für die Grünpflege an Gewässern auskömmlich?
Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 6: *Sind aus der Sicht des Bezirksamtes Nord die Mittel für die Grünpflege an Gewässern auskömmlich?
Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 7: *Sind aus der Sicht des Bezirksamtes Mitte die Mittel für die Grünpflege an Gewässern auskömmlich?
Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 8: *Wieso sind die Rahmenguweisungen für die „Grünpflege an den Gewässern“ aus Sicht der Umweltbehörde auskömmlich?*

Frage 9: *Wie ist die Behörde zu dieser Einschätzung gekommen, wenn noch keine Ermittlung der tatsächlichen Kosten vorgenommen worden ist?*

Antwort zu Fragen 1 bis 9:

Wie bereits in Drs. 22/1891 und Drs. 22/2128 ausgeführt, liegt eine Unterfinanzierung der genannten Rahmenguweisungen nicht vor.

Frage 10: *Wie haben die Bezirksamter die beantragte Erhöhung der Rahmenguweisung „Gewässer Fachämter MR“ begründet?*

Antwort zu Frage 10:

Die angestrebte Erhöhung wurde im Wesentlichen mit den Faktoren Anlagenzuwachs und Preiserhöhungen wie zum Beispiel Stromkosten und Entsorgungskosten, vermehrten Schäden durch Starkregen- und Sturmereignisse, dem Erlensterben oder auch der stärkeren Nutzung von Betriebswegen begründet.

Frage 11: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können aus der Sicht des Bezirksamtes Wandsbek in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht vollumfänglich umgesetzt werden?*

Frage 12: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können aus der Sicht des Bezirksamtes Nord in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht vollumfänglich umgesetzt werden?*

Frage 13: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können aus der Sicht des Bezirksamtes Harburg in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht vollumfänglich umgesetzt werden?*

Frage 14: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können aus der Sicht des Bezirksamtes Altona in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht vollumfänglich umgesetzt werden?*

Frage 15: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können aus der Sicht des Bezirksamtes Mitte in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht vollumfänglich umgesetzt werden?*

Frage 16: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können aus der Sicht des Bezirksamtes Eimsbüttel in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht vollumfänglich umgesetzt werden?*

Frage 17: *Welche Maßnahmen im Bereich „Grünpflege an den Gewässern“ können aus der Sicht des Bezirksamtes Bergedorf in den jeweiligen Bezirksamtern mangels finanzieller Ausstattung nicht vollumfänglich umgesetzt werden?*

Antwort zu Fragen 11 bis 17:

Siehe Drs. 22/2128.

Vorbemerkung: *Auf die Anfrage zu dem Verteilungsschlüssel verweist der Senat mit der Drs. 22/2128 auf die BV-Drs. 20-6749.1 der Bezirksversammlung Wandsbek. Folgende Ausführung wird in dieser Drucksache mitgeteilt: „Die Verteilung der veranschlagten Mittel erfolgte bis einschließlich Haushaltsplan 2015/16 aufgrund jeweils differenzierter, hochkomplexer, nur mit hohem Verwaltungsaufwand zu pflegender und damit fehleranfälliger Fachdaten. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes wurden die Erhebungen seit einigen Jahren nicht mehr aktualisiert und sind mit dem Haushaltsplan 2017/18 in jeweilige prozentuale Verteilungsschlüssel der jeweiligen Bezirksanteile überführt worden. Zum Haushalt 2019/20 werden die verschiedenen Zuweisungen zur betrieblichen Straßenunterhaltung der Bezirke in einer einzigen, flexibel nach örtlichen Prioritätensetzungen handhabbaren Rahmenezuweisung zusammengefasst. Im Rahmen der fachlichen Abstimmung zwischen Fachbehörde und den Bezirksamtern wurden diese Mittel einvernehmlich und transparent auf die Bezirksamter mittels eines auf Erfahrungswerten beruhenden Schlüssels aufgeteilt. Der abgestimmte Schlüssel sieht hierbei folgende Verteilung auf die Bezirksamter vor: Hamburg-Mitte: 15,0 %; Altona: 14,7 %; Eimsbüttel: 11,7 %; Hamburg-Nord: 12,5 %; Wandsbek: 22,8 %; Bergedorf: 12,1 %; Harburg: 11,2 %.“*

Frage 18: *Wie erfolgte die prozentuale Aufschlüsselung im Jahr 2015, im Jahr 2017 und im Jahr 2019?*

Frage 19: *Nach welchen Erfahrungswerten wurde der Verteilungsschlüssel erstellt?*

Antwort zu Fragen 18 und 19:

Bis zum Doppelhaushalt 2017/2018 erfolgten die Zuweisungen für das bezirkliche Straßenwesen in bis zu sieben konsumtiven und vier investiven Rahmen- und Zweckzuweisungen auf der Grundlage von detaillierten und differenzierten, vielfach an verschiedenen Verwaltungsstellen erhobenen Fachdaten (zum Beispiel zu Flächen beziehungsweise Längen oder Anzahl von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, Banketten und Böschungen, Stellplätzen, Straßengräben sowie Fahrzeug-, Geräte- und Personalbestand). Erhebung und Pflege dieser Fachdaten verursachten einen sehr hohen Aufwand sowohl in der damaligen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) als Fachbehörde als auch in den einzelnen Bezirksamtern. Spätestens seit den 2010er-Jahren waren diese Datengrundlagen veraltet und überholt, und der jeweilige Zuweisungsschlüssel wurde faktisch in einen prozentualen Verteilungsschlüssel überführt.

Dieses erfolgte erstmals mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 in enger fachlicher Abstimmung zwischen der damaligen BWVI, dem für diesen Bereich federführenden Bezirksamts Hamburg-Mitte und den weiteren Bezirksamtern. Zur Stärkung der bezirklichen Eigenständigkeit und Prioritätensetzung in der Aufgabenwahrnehmung wurden die Zuweisungen zu je einer konsumtiven und investiven Rahmenezuweisung zusammengefasst. Der prozentuale Schlüssel beruht auf den jeweils konsumtiv und investiv zusammengefassten vorjährigen Zuweisungssummen. Informationen zu den Zuweisungssummen und der prozentualen Aufteilung der Rahmen- und Zweckzuweisungen der Jahre 2015, 2017 und 2019 sind im jeweiligen Haushaltsplan 2015/2016, 2017/2018 und 2019/2020 ersichtlich (Vorberichte zu den Einzelplänen der Bezirksamter).

Die einheitliche prozentuale Verteilung der Ansätze in der Zuweisung aus dem Aufgabenbereich 269 Verkehr und Straßenwesen zum Doppelhaushalt 2019/2020 resultiert aus einem Aufaddieren aller jeweiligen bezirklichen konsumtiven beziehungsweise investiven Zuweisungssummen im Doppelhaushalt 2017/2018, die an der jeweiligen konsumtiven und investiven Gesamtzuweisungssumme gewichtet wurden. Die Erstellung dieses Schlüssels und Verteilung der Mittel erfolgt seitdem prozentual mit einer Nachkommastelle.

Frage 20: *Welche Vorteile und welche Nachteile birgt die Verteilung der Mittel nach Erfahrungswerten?*

Antwort zu Frage 20:

Die komplexen ehemaligen Schlüsselermittlungen, gekoppelt mit der ehemaligen Vielzahl von fachlich mit hohem Verwaltungsaufwand zu pflegenden Schlüsseln beziehungsweise den zugrunde liegenden Parametern für den bezirklichen Straßenbereich führten zu Intransparenz und Fehleranfälligkeit (siehe hierzu Drs. 21/6057, 21/6351, 21/7274).

Seit dem Doppelhaushalt 2019/2020 sind die Zuweisungen zu je einer konsumtiven und investiven Rahmenzuweisung zusammengefasst und unterliegen einer transparenten Schlüsselzuteilung. Diese abgestimmte Verwaltungsvereinfachung setzt sowohl in der Fachbehörde als auch in den Bezirken personelle Ressourcen in der technischen Straßenbauverwaltung frei.

Frage 21: *Wie kann eine Erhöhung der prozentualen Verteilung bei Erfahrungswerten initiiert werden?*

Antwort zu Frage 21:

Die prozentuale einheitliche Schlüsselverteilung unterliegt der fachlichen Beurteilung und Abstimmung zwischen der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende als jetzt zuständiger Fachbehörde und den Bezirken beziehungsweise dem für diesen Bereich federführenden Bezirksamt Hamburg-Mitte. Für den Doppelhaushalt 2021/2022 wird der für den Doppelhaushalt 2019/2020 einvernehmlich abgestimmte Schlüssel zur Mittelverteilung übernommen.

Im Übrigen siehe Protokollerklärung (PE) 1-1.2-1.8-4 zur Sitzung des Haushaltsausschusses vom 27. September 2016 zur Drs. 21/5000: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/54919/protokoll_der_oeffentlichen_sitzung_des_haushaltsausschusses.pdf.

Vorbemerkung: *Der von den Bezirksämtern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens angemeldete Bedarf wird im fachlichen Austausch zwischen den Bezirksämtern und der zuständigen Fachbehörde unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen mit der Zielsetzung einer einvernehmlichen Anmeldung abgestimmt. Sofern sich im Verlauf der Bewirtschaftung die Notwendigkeit zur Anpassung der Planung ergibt, wird diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vorgenommen.*

Frage 22: *Wann sollen die Mehrbedarfe abgestimmt werden?*

Frage 23: *Wann müssen diese spätestens vorliegen, damit diese für den Haushaltsplan 2021/2022 berücksichtigt werden können?*

Antwort zu Fragen 22 und 23:

Die Veranschlagung der Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen im Haushaltsplan 2021/2022 wurde mit den Bezirksämtern im Rahmen der fachlichen Vorabstimmung Ende des Jahres 2019 abschließend erörtert. Sofern unabweisbare Mehrbedarfe eintreten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, außerhalb des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens eine Nachbewilligungsdrucksache nach § 35 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Bürgerschaft vorzulegen.

Vorbemerkung: Anlage 5 der Drs. 22/1891 sind hohe Abschreibungen, insbesondere beim Bezirksamt Bergedorf, zu entnehmen. Die angegebenen Abschreibungen wurden auf Grundlage der an die Bezirksamter übertragenen Investitionsmittel für Rahmenzuweisungen wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen und Zweckzuweisungen wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen übertragen.

Frage 24: Für welche Einzelmaßnahmen wurden die Mittel in welcher Höhe zur Verfügung gestellt?

Antwort zu Frage 24:

Die Rahmenzuweisungen und somit die dazugehörigen, pauschal übertragenen Abschreibungen werden im eigenen Ermessen der Bezirksamter auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen eingesetzt.

Insgesamt ist der Anteil Bergedorfs an den Abschreibungen so hoch, da dieses Bezirksamt sowohl die umfangreichsten investiven Rahmenzuweisungen als auch hohe investive Zweckzuweisungen erhielt. Die umfangreichste Maßnahme aus den investiven Zweckzuweisungen in Bergedorf war die Grundinstandsetzung des Schöpfwerks Billwerder-Moorfleet.

Vorbemerkung: Der Verteilungsschlüssel „Gutachten und Untersuchungen Immissionsschutz“ resultiert aus den Erfahrungswerten der zurückliegenden Jahre beziehungsweise aus den Abstimmungsgesprächen zwischen den Bezirksamtern und der zuständigen Fachbehörde im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Als Kriterium für den Verteilungsschlüssel „Trinkwassernotbrunnen“ wird die Anzahl der Notbrunnen in den Bezirken verwendet, die Verteilung der wasserwirtschaftlichen Zweckzuweisungen erfolgt in Absprache zwischen den Bezirksamtern und der zuständigen Fachbehörde entsprechend der vereinbarten Prioritäten der Baumaßnahmen.

Frage 25: Sind weitere Notbrunnen geplant?

Frage 26: Wenn ja, wann und in welchen Bezirken?

Frage 27: Wenn nein, wieso wird kein Bedarf gesehen?

Antwort zu Fragen 25, 26 und 27:

Es werden fortlaufend bestehende Brunnen auf ihre Eignung als Notbrunnen geprüft. Derzeit erfolgen diese Prüfungen bei einigen Sportplatzberegnungsbrunnen in den Bereichen der Bezirksamter Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek. Des Weiteren laufen Vorerkundungen für den Neubau eines Notbrunnens im Bereich des Bezirksamts Altona.

Frage 28: Welche Aufgaben übernehmen die Klimabeauftragten bei den jeweiligen Bezirksamtern beziehungsweise welche Aufgaben sollen sie künftig übernehmen?

Antwort zu Frage 28:

Die über die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) finanzierten Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager setzen das jeweilige bezirkliche Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) um. Ab dem Jahr 2019 beantragte Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager wirken auch bei der Erstellung des bezirklichen IKK mit.

Frage 29: *Weisen alle Klimabeauftragten einen befristeten Vertrag auf?*

Antwort zu Frage 29:

Ja, für über die Kommunalrichtlinie des Bundes geförderte Klimaschutzmanager/-innen sind befristete Stellen eingerichtet.

Vorbemerkung: *Die Finanzierung der bezirklichen Klimaschutzmanagerinnen und -manager erfolgt aktuell für zwei Jahre befristet aus Bundesmitteln der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative. Diese Förderung umfasst 65 Prozent der Kosten. Die verbleibende anteilige Kofinanzierung erfolgt aus Mitteln des Zentralen Programms Klimaplan der zuständigen Behörde. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer anteiligen Anschlussförderung für weitere drei Jahre aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative.*

Frage 30: *Wird die verbleibende anteilige Kofinanzierung von den jeweiligen Bezirksämtern getragen?*

Frage 31: *Wie hoch sind die verbleibenden anteiligen Kofinanzierungskosten bei den jeweiligen Bezirksämtern für die Klimabeauftragten, die bereits eingestellt worden sind, und für die, welche noch eingestellt werden sollen?*

Antwort zu Fragen 30 und 31:

Der bei einer Förderung aus der Kommunalrichtlinie des Bundes von der Kommune zu tragende verbleibende Finanzierungsanteil erfolgt auf Antragstellung des betreffenden Bezirkes bei der zuständigen Fachbehörde aus Mitteln des Zentralen Programms Hamburger Klimaplan, das heißt die Bezirke tragen die Kofinanzierung zur Bundesförderung nicht selbst. Es ist nicht geplant, dieses Verfahren grundsätzlich zu ändern.

Frage 32: *Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufteilung der Klimabeauftragten auf die Bezirke?*

Antwort zu Frage 32:

Gemäß der Ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes, Drs. 21/19200, strebt der Senat für alle Bezirksämter die Erstellung und Umsetzung von bezirklichen integrierten Klimaschutzkonzepten an. Die Bezirksämter setzen dieses in Eigenregie um.

Frage 33: *Gemäß Wassersicherstellung stehen derzeit 87 Förderbrunnen für die Versorgung der Bevölkerung im Notfall zur Verfügung. Die Förderbrunnen sollen dabei eine Fläche von jeweils circa 25 km² versorgen und sind daher nicht auf einen Stadtteil beschränkt. Wo sind die jeweiligen Trinkwassernotbrunnen zu finden und welches Volumen weisen diese auf?*

Antwort zu Frage 33:

Zu Standorten und möglichen Fördermengen der Notbrunnen siehe Anlage.

Frage 34: *Wie soll die Bevölkerung diese im Notfall nutzen?*

Antwort zu Frage 34:

Die Bevölkerung soll im Bedarfsfall zum nächstgelegenen Notbrunnen gehen und wird dort mit 15 Litern Wasser pro Person und Tag sowie Chlortabletten zur Desinfektion des Wassers versorgt. Die Koordination der Notwasserabgabe erfolgt über die Bezirke.

Frage 35: *Die Frage 23 der Drs. 22/2128 wurde leider nicht beantwortet. Wann soll die Richtlinie für Trinkwassernotbrunnen fertiggestellt sein?*

Antwort zu Frage 35:

Ein Termin für die Fertigstellung kann derzeit noch nicht genannt werden.

Neben noch bestehenden Abstimmungsbedarfen zwischen beteiligten Behörden und Organisationen bedarf es nach der Neustrukturierung der Behörden auch noch der Anpassung der Richtlinie in Bezug auf veränderte Zuständigkeiten.

Vorbemerkung: *Die sogenannten Mischwasserüberläufe an den Gewässern in Hamburg dienen der Entlastung der Mischwassersiele, wenn zum Beispiel durch Starkregenereignisse die Abwassermengen die Abflusskapazitäten der betreffenden Siele übersteigen. Die Entlastungen können durch lokal auftretende Starkregenereignisse an den unterschiedlichsten Orten in Hamburg auftreten. Solche Überläufe treten, abhängig vom Gewässerabschnitt, jedoch maximal wenige Male im Jahr auf. Aufgrund der geringen Häufigkeit und des nicht vorhersehbaren zeitlichen und örtlichen Auftretens von Überläufen, ist eine Beprobung und Überwachung der Einleitungen nicht möglich.*

Frage 36: *Ist der Umweltbehörde bekannt, dass andere Städte an den jeweiligen Mischwasserüberläufen die Belastung automatisiert messen?*

Antwort zu Frage 36:

Dazu liegen der zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor.

Frage 37: *Wieso ist aus der Sicht der Umweltbehörde eine automatisierte Messung an den Mischwasserüberläufen zur Kontrolle des Wassers nicht sinnvoll?*

Antwort zu Frage 37:

Die zuständige Behörde hat sich nicht derart geäußert, dass eine automatisierte Messung an den Mischwasserüberläufen zur Kontrolle des Wassers nicht sinnvoll sei. Zutreffend ist vielmehr, dass eine behördliche Beprobung und Überwachung der Einleitungen nicht möglich ist. Allerdings werden die übergelaufenen Mischwassermengen automatisch gemessen und diese Daten direkt an HAMBURG WASSER weitergeleitet. Das automatisierte Gewässergütemessnetz der BUKEA kann ungewöhnlich hohe Gewässerbelastungen durch temporäre Beaufschlagungen mit Mischwassereinleitungen registrieren.

Im Übrigen siehe dazu auch Drs. 22/2128.

Standorte und Fördermenge der Notbrunnen

Lage des Notbrunnens	Fördermenge in m ³ /h
Kiwittredder	24,00
Auf der Heide	24,00
Saselbekstraße	24,00
Streekweg	24,00
Bergedorfer Straße	24,00
Falkenbergsweg	24,00
Archenholzstraße	24,00
Reichsbahnstraße	90,00
Kita Kirchenhang	18,00
Holstenstraße	20,00
Mönckebergstraße	24,00
Alsterdorfer Markt	31,20
Billstedter Hauptstraße	43,20
Glindersweg	28,80
Erlerring	31,20
Luzerneweg	60,00
Neuwiedenthaler Str.	36,00
Finksweg	36,00
Windmühlenweg	24,36
Veermoor	22,20
Langbargheide	29,64
Lohkampstraße	32,40
Gaußstraße	24,12
Holstenkamp	22,92
Rungwisch	36,00
Eißendorfer Pferdeweg	24,00
Lutterothstraße	36,00
Tornquiststraße	36,00
Hinter der Lieth	36,00
Niendorfer Marktplatz	25,20
Friedrich-Ebert-Straße	84,00
Mannesallee	28,80
Groß Sand	25,20
Bernhard Nocht Straße	30,00
Bogenstraße	41,40
Orchideenstieg	30,12
Lohmühlenstraße	33,24
Schleedornweg	51,60
Eberhofweg	16,80
Hohe Liedt	22,08
Alfredstraße	10,00
Dehnheide	24,00
Finkenau	33,72
Tangstedter Landstraße	28,44
Rückersweg	60,00

Lage des Notbrunnens	Fördermenge in m ³ /h
Hammer Steindamm	36,00
Walddörfer Straße	22,80
Am Dulsbergbad	36,00
Fabricsiusstraße	23,04
Bramfelder Dorfplatz	27,96
Strenge	12,00
Schulbergredder	24,00
Stengelestraße	28,80
Alphonsstraße	28,80
Alsterredder	30,00
Duvenstedter Markt	28,80
Denksteinweg	18,96
Charlottenburger Straße	11,76
August-Krogmann-Straße	40,80
Bekassinenu	13,32
Wiesenredder	36,00
Wildschwanbrook	25,44
Gojenbergsweg	22,80
Binnenfeldredder	63,60
Mümmelmansberg	33,61
Sternschanze	37,20
Ernst-Bergeest-Weg	26,40
Schlüterstraße	36,00
Frohmestraße	34,20
Iserbarg	55,20
Martinistraße	23,00
Paul-Sorge-Straße	24,00
Sterntaler Straße	25,20
Poppenbüttler Stieg	23,64
Hohnerkamp	16,80
Hausbrucher	30,00
Gropiusring	25,80
Brucknerstraße	50,40
Horner Weg	31,20
Ohrnsweg	15,00
Lamprechtstraße	12,00
Harburger Rathausstraße	18,00
Marckmannstraße	8,39
Langenhorner Chaussee	50,04
Wilhelm-Drexelius-Weg	11,64
Jütländer Allee	7,20
Nettelburger Straße	8,40